

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Sparmassnahmen des Kantons Zürich (Leistungsüberprüfung 2016) und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Winterthur, eingereicht von Gemeinderätin M. Sorgo (SP)

---

Am 12. Dezember 2016 reichte Gemeinderätin Maria Sorgo namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Der Finanzhaushalt des Kantons Zürich muss in den nächsten Jahren um bis zu 1.8 Milliarden Franken verbessert werden, um mittelfristig ausgeglichen zu sein, wie gesetzlich gefordert. Dieses Ziel kann sowohl durch Mehrerträge wie auch durch Kürzungen von Ausgaben erreicht werden. Der Regierungsrat hat deshalb 125 Massnahmen präsentiert, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll.*

*Ein Teil der Massnahmen betrifft auch direkt oder indirekt die Gemeinden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass rund 5%, d.h. 70 Millionen Franken, durch die Gemeinden zu erbringen sind. Davon werden die grossen Gemeinden, und somit insbesondere die Stadt Winterthur zu einem grossen Teil belastet. Dabei stellt sich die Frage, wie stark die Belastung und wie stark die Mehreinträge der Gemeinden und dabei insbesondere der Stadt Winterthur sein werden.»*

Der Stadtrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wir bitten um eine Übersicht, welche der vorgestellten Sparmassnahmen für die Stadt Winterthur mit welchen Mehrkosten verbunden sind, bzw. wie stark die Sparmassnahmen die Stadt Winterthur direkt oder indirekt betreffen.*
2. *Die Reduktion des Pendlerabzugs ist ein Teil der geplanten Mehrerträge. Wie hohe Mehrerträge sind in Winterthur zu erwarten?*
3. *Teilt der Stadtrat die Meinung des Regierungsrates, dass für die dezentrale Drogenhilfe keine Unterstützungsbeiträge mehr nötig sind? Wie werden die wegfallenden Beiträge der dezentralen Drogenhilfe in Zukunft finanziert?*
4. *Inwiefern haben die geplanten Änderungen beim kantonalen Ressourcenausgleich Auswirkungen auf die Stadt Winterthur?»*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

**Zu den einzelnen Fragen:**

Zur Frage 1:

*«Wir bitten um eine Übersicht, welche der vorgestellten Sparmassnahmen für die Stadt Winterthur mit welchen Mehrkosten verbunden sind, bzw. wie stark die Sparmassnahmen die Stadt Winterthur direkt oder indirekt betreffen.»*

Die Übersicht in tabellarischer Form ist der Beantwortung angehängt.

### Zur Frage 2:

*«Die Reduktion des Pendlerabzugs ist ein Teil der geplanten Mehrerträge. Wie hohe Mehrerträge sind in Winterthur zu erwarten?»*

Basierend auf der Annahme, dass die Beschränkung des Abzugs für Fahrkosten auf 3000.00 Franken pro Jahr im Kanton Zürich per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, ergeben sich für alle Gemeinden im Kanton Zürich Mehreinnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern in der Höhe von rund 89 Mio. Franken. Für die Stadt Winterthur kann mit Mehreinnahmen von rund 2 Mio. Franken pro Jahr gerechnet werden. Eine Auswirkung auf die Rechnung wird erst per 2019 ersichtlich sein, da dann die Steuererklärung für das Jahr 2018 eingereicht wird.

### Zur Frage 3:

*«Teilt der Stadtrat die Meinung des Regierungsrates, dass für die dezentrale Drogenhilfe keine Unterstützungsbeiträge mehr nötig sind? Wie werden die wegfallenden Beiträge der dezentralen Drogenhilfe in Zukunft finanziert?»*

Die Beiträge des Kantons an die dezentrale Drogenhilfe gehen ursprünglich auf die Probleme der Stadt Zürich im Zusammenhang mit der offenen Drogenszene am Platzspitz und später am Letten zurück. Mit seinen Beiträgen wollte der Kanton die Gemeinden in erster Linie im Sinne einer Anschubfinanzierung veranlassen, Einrichtungen und Angebote für Drogenabhängige und sozial randständige Menschen zu schaffen (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze, Tagesstrukturen usw.), und so die Verantwortung für Betroffene zu übernehmen und Hilfe an ihrem Wohnsitz zu leisten. In den letzten Jahren dienten die kantonalen Beiträge vor allem dazu, einen angemessenen Betrieb notwendiger Einrichtungen für drogenabhängige und randständige Personen sicherzustellen.

Gesetzliche Grundlage für die kantonalen Beiträge bildete bisher § 46 Abs. 2 Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1), wonach der Kanton ausnahmsweise Beiträge für Einrichtungen leisten kann, die der Betreuung von Hilfsbedürftigen dienen. Der Regierungsrat begründet die Einstellung der Beiträge damit, dass die in den Gemeinden geschaffenen Strukturen inzwischen etabliert seien und die Hilfeleistungen gemäss Sozialhilfegesetz grundsätzlich den Gemeinden obliegen würden (vgl. RRB Nr. 556/2016).

Da der Kanton nur in Ausnahmesituationen Beiträge an Sozialhilfeeinrichtungen ausrichtet, ist die Einstellung der Beiträge an die dezentrale Drogenhilfe nach mehr als 20 Jahren im Grundsatz nachvollziehbar. Angesichts der bislang noch ungleichen Verteilung der Soziallasten und der überdurchschnittlichen Belastung der Städte muss der Rückzug des Kantons aus der Finanzierung aber auch kritisch hinterfragt werden. So sehen sich die Städte zunehmend mit neuen Phänomenen wie z.B. Extremismus und entsprechenden Mehraufwänden konfrontiert. Dazu kommt, dass eine zunehmende Anzahl von Menschen Mehrfachbelastungen (psychische Krankheiten, soziale Desintegration) aufweist. Bei diesen Menschen greifen die ursprünglich vorgelagerten, kantonal finanzierten Strukturen (z.B. Psychiatrie) teilweise weniger, sie müssen durch kommunal finanzierte Strukturen aufgefangen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass der Regierungsrat mit seiner Entscheidung nicht die Einrichtungen und Angebote für randständige Personen an sich in Frage stellt. Der Stadtrat teilt die Ansicht des Regierungsrats, dass sich die Situation der suchtmittelabhängigen Menschen verändert und zum Teil auch verbessert hat. Er ist aber gleichzeitig überzeugt, dass es weiterhin vielfältige und differenzierte Einrichtungen und Angebote für sozial randständige und suchtmittelgefährdete und -abhängige Personen braucht und eine Finanzierung dieser Angebote sichergestellt werden muss.

Von 1990 bis 2004 hat die Stadt Winterthur im Rahmen der dezentralen Drogenhilfe einen Beitrag von 880'000.00 Franken erhalten, seit 2005 beläuft sich der Beitrag auf 440'000.00 Franken.

Die Gelder wurden in Winterthur für niederschwellige Angebote für randständige Personen wie folgt eingesetzt (Stand 2016):

- 160'000.00 Franken für den Läbesruum (Arbeitsintegration)
- 150'000.00 Franken für die städtische Wohnhilfe (begleitetes Wohnen)
- 110'000.00 Franken für die städtische DAS (niederschwellige Anlaufstelle)
- 20'000.00 Franken für die Mobile Sozialarbeit Winterthur SUBITA (aufsuchende Strassensozialarbeit)

Bei der städtischen Wohnhilfe wurden die Gelder der dezentralen Drogenhilfe für das begleitete Wohnen eingesetzt. Dieses ist eine sehr kostengünstige Möglichkeit, um mehrfachbelastete Personen (Sucht, psychische Krankheit, soziale Desintegration) in einem möglichst selbständigen Rahmen unterzubringen. Bei der DAS handelt es sich um eine niederschwellige Anlaufstelle für randständige Menschen mit 70 bis 80 Besucher/innen pro Tag. Beide Angebote wurden in den letzten Jahren laufend weiterentwickelt und evaluiert und entsprechen einem ausgewiesenen Bedarf. Durch den Wegfall der kantonalen Gelder entstehen für die genannten städtischen Einrichtungen und Angebote per 2018 Mehrkosten von insgesamt 260'000.00 Franken, die im IAFP eingestellt wurden.

Die Stadt Winterthur hat die Beiträge des Kantons auch zur Förderung von privaten Einrichtungen und Angeboten eingesetzt. In den letzten Jahren wurden Beiträge an die Mobile Sozialarbeit SUBITA und den Läbesruum weitergeleitet, in der Höhe von insgesamt 180'000.00 Franken. Dieser Betrag wird der Stadt Winterthur künftig für die gezielte Unterstützung von privaten Angeboten fehlen.

SUBITA wird von der Stadt mit einem jährlichen Beitrag von 95'000.00 Franken unterstützt, was rund der Hälfte des Gesamtaufwands entspricht. Der restliche Aufwand wird durch die reformierte Kirche, die katholische Kirchgemeinde sowie die Hilfsgesellschaft getragen. Die Kreditbewilligung für SUBITA läuft per Ende 2017 aus. Im Rahmen der Antragstellung an den Gemeinderat wird geprüft werden müssen, ob der Wegfall des kantonalen Beitrags in der Höhe von 20'000.00 Franken – immerhin fast 10 % des Gesamtaufwands – anderweitig kompensiert werden kann oder ob eine Erhöhung des städtischen Beitrags beantragt werden muss. Mit dem Läbesruum wurde die Ausrichtung des städtischen Beitrags per 1. Juli 2016 neu geregelt. Dabei wurde der kantonale Beitrag aus der dezentralen Drogenhilfe bei der Festsetzung der Leistungsabgeltung bereits nicht mehr berücksichtigt.

#### Zur Frage 4:

*«Inwiefern haben die geplanten Änderungen beim kantonalen Ressourcenausgleich Auswirkungen auf die Stadt Winterthur?»*

Die Massnahmen betreffend den kantonalen Finanzausgleich sind im Beschluss des Regierungsrates nur sehr allgemein formuliert. Will der Kanton seinen Beitrag an den Finanzausgleich reduzieren, so kann dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Zuschussgrenze des Ressourcenausgleichs herabsetzt wird:

Im Finanzausgleich wird die Steuerkraft pro Einwohner/Einwohnerin von Winterthur derjenigen des Kantons (ohne Stadt Zürich) gegenübergestellt. Der Ausgleichsbetrag bezweckt, dass die Steuerkraft von Winterthur (zu einem Steuerfuss von 100 % gerechnet) inkl. Finanzausgleich 95 Prozent der Steuerkraft im Kanton beträgt. Eine Senkung der Zuschuss-

grenze um 1 Prozent auf 94 Prozent ergäbe auf der Grundlage der Budgetwerte von 2017 für das Jahr 2019 einen Einnahmenverlust von 4,9 Mio. Franken.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

**Anhang:**

- Leistungsüberprüfung 2016: Auswirkungen auf Winterthur in tabellarischer Form

## Leistungsüberprüfung 2016: Auswirkungen auf Winterthur in tabellarischer Form (Beilage zur GGR Weisung)

Seite	Bezeichnung	Verantwortung	Kosten / Ertrag			Begründung	Entscheidungsinstanz
			2017	2018	2019		
3	F1. Kantonaler Finanzausgleich, Leistungsgruppe Nr. 2216	DFI	0	0	4'900'000	Massnahme ist nur sehr allg. formuliert. Möglichkeit wäre Senkung der Zuschussgrenze im Ressourcenausgleich. Der Minderertrag wurde ceteris paribus mit Annahme Senkung um 1% auf 94% berechnet.	Kantonsrat
3	F2.1 Entschädigung für die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben	DSU	0	0	0	Gemeindepolizeiliche Aufgaben werden in Winterthur vollumfänglich durch die Stadtpolizei abgedeckt; die Stadt Winterthur wäre durch diesbezügliche Massnahmen also nicht betroffen.	
3	F2.2 Sachaufwand der Kantonspolizei senken	DSU	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Die Auswirkungen sind nicht absehbar, da die Pläne der Kantonspolizei nicht bekannt sind. Auswirkungen könnte allenfalls der Aufwand für die Polizeiapplikationen (insbesondere POLIS) haben, an denen die Stadtpolizei Winterthur, wie auch die Stadtpolizei Zürich anteilmässig beteiligt sind. Hier sind zwei Varianten möglich: Variante 1: Die Kantonspolizei reduziert ihren Entwicklungsaufwand, was wiederum unseren zukünftigen Kostenanteil beeinflussen könnte. Variante 2: Die Kantonspolizei möchte den Verteilschlüssel der Kosten zu Ungunsten der beiden Städte verändern. Dies hätte Mehrkosten für die Stadtpolizei Winterthur zur Folge. Dazu müsste allerdings die Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und den beiden Stadtpolizeien geändert werden. Insbesondere Rückfragen zur Variante 2 hätten wohl eher negative Auswirkungen für die Stadt Winterthur und scheinen aus Sicht der Stadtpolizei wenig sinnvoll.	
3	F.3 Zurückhaltend Personaleinsätze der Kantonspolizei für Dritte leisten	DSU	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Unklar ist, was alles unter "Dritte" zu verstehen ist; allenfalls private Veranstalter oder auch andere (ausserkantonale) Polizeikorps? Polizeieinsätze zugunsten von Gemeinden im Kanton Zürich sind grundsätzlich im Polizeiorganisationsgesetz geregelt. Ein Abbau in dieser Hinsicht könnte die Stadt Winterthur betreffen, wenn bspw. die Kantonspolizei beschliessen würde, weniger Unterstützungskräfte bspw. für die Begleitung von Sportanlässen in Winterthur (FCW-FCZ) zu stellen (hier hat möglicherweise die Stadt Zürich, die von solchen Massnahmen ungleich schwerer getroffen wäre, bereits Bedenken angemeldet).	
4	F3.1 Sozialamt, Leistungsgruppe Nr. 3500; Kostenersatzpflicht	DSO	1'125'000	1'500'000	1'500'000	Kostenersatzpflicht wirtschaftliche Hilfe gegenüber anderen Kantonen (Änderung Bundesgesetz ZUG).	Ebene Bund/Parlament: Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
4	F3.3 Einstellung Subventionierung dezentralen Drogenhilfe	DSO		280'000	280'000	Einstellung Subventionierung dezentrale Drogenhilfe (Beitrag an Prävention und Suchthilfe 260'000 und Subita 20'000).	Regierungsrat: Entscheid Regierungsrat erfolgt (RRB 556/2016)
4	F3.4 Stabilisierung der Beiträge ProMobil	DSO	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Stabilisierung Pro Mobil (Mögliche Auswirkungen auf Zusatzleistungen).	Kantonsrat: Verordnung über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (LS 855.21)

Seite	Bezeichnung	Verantwortung	2017	2018	2019	Begründung	Entscheidungsinstanz
4	F3.9 Kürzung Zusatzleistungen zur AHV/IV	DSO	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Kürzung Beiträge an Gemeinden für Zusatzleistungen zur AHV/IV.	Kantonsrat: Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3)
4	F3.10 Vorlage zur Senkung der Zusatzleistungsbeiträgen zur AHV/IV	DSO	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Niveauekorrektur zur Senkung Beiträge bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV.	Kantonsrat/Konsolidierte Finanz- und Entwicklungsplanung (KEF): KEF 2017-2020
5	F6. Finanzierung öffentlicher Verkehr, Leistungsgruppe Nr. 5210	DTB	0	-1'264'000	3'136'000	Die Entlastung bei dem durch die Stadt zu tragenden Anteil an der Kostenunterdeckung des ZVV durch Mehrerträge und Einsparungen beim ZVV und den von diesem beauftragten Verkehrsbetrieben (inkl. Stadtbus) wird ab 2019 durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds übertroffen.	Regierungsrat, Kantonsrat
8	F9.1 Beiträge an die Krankenkassenprämien, Leistungsgruppe Nr. 6700	DSO	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Kürzung des Kantonsbeitrags an die Prämienverbilligung (kann dazu führen, dass aufgrund der höheren Prämien mehr Personen in die Sozialhilfe kommen, resp. dass zusätzliche Prämien übernommen werden müssen).	
8	F10.1 Volksschulen, Leistungsgruppen Nr. 7200 Reduktion Lohnsumme durch Abnahme des Durchschn. Alters der Lehrpersonen	DSS	0	0	0	Die Informationen sind zu vage um Berechnungen zu machen. Nach wie vor existiert das Lohnmodell mit den automatischen Stufenanstiegen der Lehrpersonen. Wir nehmen im IAFP nichts auf.	Regierungsrat
8	F10.2 Volksschulen, Leistungsgruppen Nr. 7200 Kommunalisierung SL-Pensen	DSS	0	0	1'400'000	Eine Kommunalisierung der Schulleitungen bedeutet jährliche Mehrkosten für die Stadt Winterthur von 1.4 Mio ab 2019 -> Aufnahme in IAFP.	Regierungsrat, Kantonsrat
8	F10.3 Volksschulen, Leistungsgruppen Nr. 7200 Streichung Staatsbeitrag Fach Religion und Kultur	DSS	0	90'000	90'000	Ausfall von Staatsbeiträgen -> Aufnahme im IAFP 18-20	Regierungsrat, Kantonsrat
8	F10.4 Volksschulen, Leistungsgruppen Nr. 7200 Restriktives Ressourcenmgmt. Sonderschulen	DSS	0	0	0	Zur Zeit kann nicht abgeschätzt werden, was diese Massnahme bedeutet. Es müsste zudem abgeklärt werden, inwiefern das Leistungsangebot noch aufrechterhalten werden muss. Wir nehmen nichts im IAFP auf.	Volksschulamt
8	F10.5 Volksschulen, Leistungsgruppen Nr. 7200 Schulheime dem Bund übertragen	DSS	0	0	0	Das DSS betreibt kein Schulheim und ist daher von dieser Massnahme nicht betroffen.	
9	F11. Mittelschulen, Leistungsgruppen Nr. 7301	DSS	0	0	0	Das DSS betreibt keine Mittelschulen. Einzig für das Untergymnasium müssen je Schüler pro Jahr leicht varierende Beiträge bezahlt werden. Das MBA des Kantons Zürichs geht nicht davon aus, dass das Programm zur Leistungsüberprüfung einen Einfluss auf die kommunalen Beiträge an das Untergymnasium der einzelnen Gemeinden hat. Es geht davon aus, dass die Tarife ähnlich wie in den Vorjahren ausfallen werden.	Regierungsrat
9	F12.2 Berufsbildung, Leistungsgruppe Nr. 7306 Aufhebung kantonale Lehrwerkstätten, Reduktion Lernende msw auf 160	DSS	300'000	200'000	-500'000	msw: Die Reduktion der Kantonsbeiträge msw in Kombination mit der hängigen Initiative Erhalt der msw führen dazu, dass sich die Balancemassnahmen verzögern. Der Plan sieht jetzt eine stufenweise Reduktion beginnend ab dem SJ 17_18 von-> Abbildung im IAFP.	Regierungsrat

Seite	Bezeichnung	Verantwortung	2017	2018	2019	Begründung	Entscheidungsinstanz
10	F12.3 Berufsbildung, Leistungsgruppe Nr. 7306 Senkung der anrechenbaren Teilnehmerzahl an Berufsvorbereitungsjahren, Kostensenkung 10 % kommuniziert	DSS [DSO]	280'000	280'000	280'000	<p>Profil.: Die Reduktion der Kantonsbeiträge führt zu Einnahmenverluste (550'), welche nur teilweise über Aufwandsenkungen kompensiert werden können. Insgesamt verschlechtert sich das Ergebnis um CHF 280' -&gt; Abbildung im IAFP. Der Kanton senkt seine Beiträge (Vergleich Budget 16 zu Budget 17) effektiv nominal um 18%.</p> <p>[DSO]: Kostensenkung bei Berufsvorbereitungsjahren (indirekte Auswirkung: Tiefere Einnahmen bei Programmen welche die Arbeitsintegration Winterthur im Auftrag des Kantons anbietet).</p>	Regierungsrat
11	F17. Berücksichtigung steuerliche Beschränkung des Arbeitswegkostenabzugs	DFI	0	0	-2'000'000	<p>Annahme: Beschränkung der Fahrkosten pro Jahr tritt im Kt. ZH per 1. Januar 2018 in Kraft (Mehreinnahmen Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich für alle Zürcher Gemeinden berechnet: rund 89 Mio. bei einem Abzug in der Höhe von CHF 3'000). Auf Winterthur heruntergebrochen sind es ca. 2.Mio Franken Mehreinnahmen pro Jahr. Auswirkung auf die Rechnung wird erst per 2019 ersichtlich, da dann die Steuererklärung 2018 eingereicht wird.</p>	
14	F22. Verschiebung Bauprojekte, kantonale Förderprogramm Energie, Leistungsgruppe Nr. 8500	DSU / DB	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	<p>DSU: Bisher ist noch offen, was die konkreten Auswirkungen sind. Der Leiter des Förderprogramms Energie (Stefan Brägger, Stadtwerk) ist diesbezüglich im Kontakt mit dem AWEL. Was wir aber jetzt schon sagen können: Eine Kürzung des kantonalen Förderprogramms wird sich negativ auswirken auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt Winterthur und es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese Kürzung durch Mittel aus dem Förderprogramm Energie der Stadt Winterthur kompensiert werden soll / kann.</p> <p>DB zu F22.1 und F22.2: Die Bau- und Unterhaltspauschale wird aufgrund diverser Parameter festgelegt. Neben den Kosten und Ausgaben der Staatsstrassen pro km werden die besonderen Verhältnisse in der Stadt Winterthur mit einem Faktor berücksichtigt. Aus der Startsituation für die Faktorenverhandlungen 2018 bis 2020 sind derzeit keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	
14	F22.3 Förderungsmittel Energie	DB	0	0	0	Keine Auswirkungen	
14	F22.4 Projekte in der Renaturierung und im Hochwasserschutz	DB	0	0	0	<p>Die Projekte im DB zum Hochwasserschutz sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Im negativen Szenarium würden Staatsbeiträge in der Investitionsrechnung verzögert eingehen. Dies hätte kurzfristig vernachlässigbare Auswirkungen auf die Kapitalkosten.</p> <p>Betroffen im DB ist: Projekt 11441; Hochwasserrückhalteraum Schulhaus Oberseen / Mattenbach: Dieses Projekt ist aus Risikoüberlegungen, bereits ereignetem Schadenfall und der Intervention der Gebäudeversicherungsanstalt Zürich dringend umzusetzen. Der geplante Staatsbeitrag im Jahr 2020 beläuft sich auf CHF 300'000.--</p>	
15	F23. Verschiebung Natur und Heimatschutzprojekte	DTB / DB	0	17'000	17'000	<p>DTB: Der Staatsbeitrag "Naturschutz" ist vermutlich davon betroffen, Kürzung um ca. 50 % von CHF 35'000 auf CHF 17'000</p> <p>DB: Aus den Massnahmen F23.1 und F23.2 entstehen für das DB keine Kosten- oder Ertragsveränderungen.</p>	Regierungsrat

Seite	Bezeichnung	Verantwortung	2017	2018	2019	Begründung	Entscheidungsinstanz
	Total Stadt Winterthur		1'705'000	1'103'000	9'103'000		

**Ergänzung zur Leistungsprüfung 2016, Massnahmen zur Kompensation der übrigen Mehrbelastungen**

Seite	Bezeichnung	Verantwortung	2017	2018	2019	Begründung	Entscheidungsinstanz
11	LG-Nr. 5300	DSO	nicht bezierbar	nicht bezierbar	nicht bezierbar	Kürzung der Mittel für Programme für Ausgesteuerte gem. EG AVIG -> Mehraufwand Sozialhilfe	
11	LG-Nr. 5205	DB	0	0	0	Senkung der Staatsbeiträge an die Städte: Aufgrund eines Gesprächs mit der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Mai 2016 sind deren Auswirkung kaum bemerkbar und werden durch verschiedene Parameter beeinflusst (Faktor, Gesamtausgaben pro km, strenger Winterdienst / nicht planbar etc.). Aufgrund der laufenden Faktorenverhaltungen bestätigt sich die bereits oben erwähnte Aussage.	Regierungsrat
11	LG-Nr. 8300 und 8500	DB	0	0	0	Mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Auswirkung.	

= Verschlechterung = Minderertrag und Mehraufwand - = Verbesserung = Mehrertrag und Minderaufwand
--